



Satzung des Vereins „Geltower Angelfreunde 1946 e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Verbund, Ursprung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein „Geltower Anglerfreunde 1946 e.V.“ wurde am 15.08.1990 aus der ehemaligen DAV Ortsgruppe Geltow überführt.
Er ist im Vereinsregister unter der Registernummer: **VR 809 P** eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist
14548 Schwielowsee OT Geltow,
Am Grashorn 0, Anglerplatz.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Kreisanglerverbandes Potsdam-Land e.V. und dessen Satzung, in der jeweils gültigen Fassung, wird durch den Verein anerkannt.
- (4) Das tatsächliche Gründungsdatum des Vereins führt auf das Jahr 1946 zurück. Gegründet wurde der Verein als Sektion der Angler Land Brandenburg und Gross Berlin e.G.m.b.H der Kreissektion Potsdam. In den 50iger Jahren wurde er dann umbenannt in Deutscher Anglerverband (DAV), Ortsgruppe Geltow. Im Rahmen der Deutsch - Deutschen Wiedervereinigung wurde der Verein zum 15.08.1990 überführt und umbenannt in „Geltower Anglerfreunde 1946 e.V.“.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Zweck des Vereins Geltower Angelfreunde 1946 e.V. ist die Förderung des Sports, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder. In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäße, gemeinnützige Tätigkeit.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns,
 - b) die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Einrichtungen, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Naturschutz und den Sport einsetzen,
 - c) die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, und Tierschutz,
 - d) Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung und der Wiederansiedelung verschollener bzw. abgewanderter Arten,
 - e) die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops, einschließlich der Mitwirkung bei der Wiederherstellung desselben,
 - f) die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiteren Gesetzen und Verordnungen für seine Mitglieder sowie die Durchführung von Anglerveranstaltungen aufgrund besonderer hegerischer Erfordernisse,
 - g) die Heranführung der Jugend an das Angeln und die Betätigung in den Schutzprogrammen gemäß Punkt c,
 - h) die Unterstützung von Mitgliedern bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Angelsports in allen seinen Formen,
 - i) die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Kreisanglerverband, dem Landesanglerverband, sonstigen Behörden und Institutionen und in der Öffentlichkeit,



- j) die Sportschiffahrt und das Casting zur Gestaltung einer sinnvollen, der körperlichen Ertüchtigung und der Gesunderhaltung dienenden Freizeitgestaltung im Rahmen eines Trainings- und Wettkampfbetriebes,
 - k) die Unterhaltung einer Sportanlage für das Castings,
 - l) die Unterhaltung einer Sportanlage mit Anleger und Stegen zur Förderung der Sportschiffahrt.
- 3) Der Verein „Geltower Angelfreunde 1946 e.V.“, ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Mittel des Vereins „Geltower Angelfreunde 1946 e.V.“ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- (1) den erwachsenen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - a) aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen,
 - b) passive Mitglieder, die sich im Verein **nicht** sportlich betätigen,
 - c) Rentner, die sich **nicht** im Verein sportlich betätigen,
 - d) Fördermitglieder, die sich **nicht** im Verein betätigen,
 - e) und Ehrenmitgliedern,
- (2) den jugendlichen Mitgliedern vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) den Kindern ab Vollendung des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung des Vereinsstatuts zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliedsversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft eines jeden Vereinsmitgliedes beginnt mit einem Probejahr. Während des Probejahres bestehen bereits sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, wie unter § 6 ff beschrieben, jedoch mit einer Ausnahme. Hier kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen und unter Ausschluss der Berufung, die Mitgliedschaft streichen, oder ausschließen, wie nachfolgend im § 5 beschrieben.

§ 5 Ändern und Erlöschen des Mitgliederstatus / der Mitgliedschaft

- (1) Ändern des Mitgliederstatus:
 - a) Für die Änderung der Mitgliedschaft von den aktiven auf den passiven Status gilt, dass dieses gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von drei Monaten jeweils vor Jahresende schriftlich er-



klärt werden muss. Umgekehrt ist ein Upgrade, also Wechsel aus dem passiven in den aktiven Mitgliederstatus jederzeit möglich.

- b) Auch bei der Änderung des Status von dem „aktiven Mitglied“, in den Status „Rentner“, der sich in Bezug auf die Beteiligung am Vereinsleben nicht unterscheidet vom Status „passives Mitglied“ gilt, dass dieses gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von drei Monaten jeweils vor Jahresende schriftlich erklärt werden muss. Umgekehrt ist ein Upgrade, also Wechsel aus dem Status „Rentner“ (passiven Status), in den aktiven Mitgliederstatus jederzeit möglich.
 - c) bei der Änderung des Status von dem „aktiven Mitglied“, in den Status „Fördermitglied“, gilt, dass dieses gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von drei Monaten jeweils vor Jahresende schriftlich erklärt werden muss. Umgekehrt ist ein Upgrade, also Wechsel aus dem Status „Fördermitglied“ (passiven Status), in den aktiven Mitgliederstatus jederzeit möglich.
 - d) Eine rückwirkende Änderung des Status der Mitgliedschaft ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt,
 - b) Streichung,
 - c) Ausschluss,
 - d) Tod.
- (3) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- (4) Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
- (5) Die Austrittserklärung eines Minderjährigen ist durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (6) Eine Streichung aus der Mitgliedsliste erfolgt bei Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag. Der Zahlungsrückstand tritt nach dem 01.04. des laufenden Jahres ein.
- (7) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Verletzungen der Satzung gemäßer Verpflichtungen, oder Beschlüsse des Vorstandes, oder der Mitgliederversammlung und der damit einhergehenden Beeinträchtigung des Vereinslebens und -friedens in beträchtliche Maße,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder groben unsportlichen Verhaltens und der damit einhergehenden Beeinträchtigung des Vereinslebens und -friedens in beträchtliche Maße,
 - c) wegen einer schweren Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - e) wegen sonstiger Gründe, die eine Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar erscheinen lassen,
 - f) wegen wiederholter Maßregelung nach § 7.

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss schriftlich zu laden. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen, nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht, außer bei Ausschluss, bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen. Das Recht von der Befreiung dieser Pflichten obliegt dem Vorstand.



- (9) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen drei Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Nutzung von Wasserliegeplätzen bedarf einer gesonderten Genehmigung des Vorstandes. Generell bestehen hierfür die Möglichkeiten für die Mitglieder nach den Bestimmungen des § 3, Abs. 1a und 1e. Ausnahmegenehmigungen obliegen dem Vorstand.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, ab dem vollendeten 14. Lebensjahres zu wählen und gewählt zu werden.
- (3) Vor Vollendung des 14. Lebensjahres gelten die gesetzlichen Vertreter als Stimmberechtigt im Rahmen der Mitgliederversammlung, als jeweils eine Stimme, pro jugendliches Mitglied. Das Recht gewählt zu werden, bleibt jedoch davon ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge (Mitgliedsbeiträge, Gebühren, usw.) ohne besondere Aufforderung bis zum 01.04. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus ist jedes Mitglied verpflichtet, durch tatkräftige Mitarbeit die Aufgaben und Ziele des Vereins entsprechend des jährlichen Veranstaltungsplanes zu unterstützen.
- (6) Männliche Mitglieder, nach den Bestimmungen des § 3, Abs. 1a, 1b, 1c und 1e, sind verpflichtet Arbeitsstunden zur Pflege und zur Verbesserung der Vereinseinrichtungen und Anlagen von mindestens 12 gemeinnützigen Stunden pro Geschäftsjahr zu erbringen. Dabei gelten auch die Stunden, die durch die Mitglieder des Vorstandes erbracht werden (wie z.B. Vorstandssitzungen, etc.), in diesem Sinne ebenfalls als erbrachte gemeinnützige Stunden. Davon abweichend können in der Mitgliederversammlung auch weitere Stundenkontingente, bspw. im Rahmen von Projekten, vereinbart werden. Grundsätzlich bietet der Verein dafür im Veranstaltungsplan Termine für die Arbeitseinsätze an. Die Arbeiten erfolgen unter Abstimmung und Koordination mit dem Bau- und Geräewart und den Platzwarten.

Bei Nichtleistung ist ein Geldbetrag pro nicht geleistete Stunde, zu entrichten. Änderungen dazu können im Rahmen der Mitgliederversammlung ebenfalls beschlossen werden.

Änderungen der Arbeitsstunden, die Höhe des Geldbetrages sowie der betroffene Mitgliederkreis, sind vom Vorstand zu benennen und in der Mitgliederversammlung zu beschließen.

- (7) Fördermitglieder, gemäß des § 3 Abs. 1 d, sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge pro Jahr, wie unter § 6 Abs 5 beschrieben, ebenfalls bis zum 01.04. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Darüber hinaus unterstützen Sie den Verein durch jährlich finanzielle Zuwendungen, oder weitere Sach- und Dienstleistungen.

§ 7 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen das Statut oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:



- a) Verweis,
 - b) Verbot der Teilnahme an bis zu vier Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Entzug des Wasserliegeplatzes,
 - d) Ausschluss.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht in den Fällen a), b), c) das Recht zu, gegen diese Entscheidung die Revisionskommission des Vereins anzurufen. Der Einspruch ist binnen drei Wochen nach Absendung des Bescheids über die Maßregelung schriftlich einzulegen. Nach Stellungnahme durch die Revisionskommission entscheidet der Vorstand.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
- (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - (b) Entgegennahme des Berichts der Revisionskommission,
 - (c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - (d) Wahl der Revisionskommission,
 - (e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit, sowie die Erbringung von gemeinsinniger Arbeitsleistung (Stundenkontingente),
 - (f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - (g) Abstimmung und Beschluss über Satzungsänderungen,
 - (h) Bezuschussung über Anträge,
 - (i) Entscheidung über die Berufung, gegen den abgelehnten Entscheid des Vorstandes nach § 4, Abs. 2,
 - (j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 47,
 - (k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11,
 - (l) und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
- (a) der Vorstand beschließt, oder



- (b) 20 v. H. der teilnahmeberechtigten Mitglieder unter der schriftlichen Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (4) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung per Brief oder per E-Mail, an die letzte mitgeteilte Postanschrift oder E-Mail-Adresse aus. Die Einladung zu anderen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - (a) von jedem Mitglied,
 - (b) vom Vorstand,
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sein. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn eine Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (8) Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Datenschutzbeauftragten
 - h) dem Bau- und Gerätewart
 - i) dem Liegenschaftswart
 - j) drei Beisitzern



Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind alleinvertretungsberechtigt.

Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen verpflichten, deren Wert den Betrag von 2.000 € überschreiten, bedürfen der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden und / oder des 2. Vorsitzenden und / oder des Kassenwartes.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit dessen Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (3) Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten und haben Anspruch auf Erstattung aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.

§ 11 Platzwarte

- (1) Der Verein „Geltower Anglerfreunde 1946 e.V.“ betreibt zwei Vereinsgrundstücke. Zur nachhaltigen Pflege, Instandsetzung und Weiterentwicklung beider Liegenschaften, setzt der Verein pro zusammenhängenden Vereinsgrundstück, Platzwarte ein. Die Platzwarte arbeiten eng mit dem Vorstandsmitglied „Bau- und Gerätewart“ zusammen und vertreten in gegenseitiger Abstimmung sich gegenseitig, insbesondere bei Arbeitseinsätzen, aber auch Projektarbeiten.

Im Einzelnen sieht der Verein für das

- Grundstück am Grashorn 2 Platzwarte vor und für das
- Grundstück am Petzinsee 1 Platzwart vor

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonderes verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und sind vom Vereinsbeitrag befreit. Der Verein trägt dabei den Beitragssatz eines aktiven Mitgliedes.

§ 13 Finanzen

- Der Verein finanziert sich durch:
- Beiträge,
- Gebühren,
- Spenden,
- Einnahmen aus Veranstaltungen,
- Sammlungen,
- Zuwendungen,
- Gewinn aus vereinseigenen Einrichtungen,



- und Umlagen. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese können jährlich bis zum Dreifachen des Mitgliedsbeitrages betragen.

§ 14 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren eine Revisionskommission. Die Revisionskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht dem Vorstand oder einem von ihm eingesetzten Ausschuss angehören. Die Revisionskommission prüft die Kasse des Vereines, die Bücher und Belege, die Einhaltung des Statutes sowie den Jahresabschluss. Es sind mindestens zwei Kontrollen im Geschäftsjahr durchzuführen, davon eine zum Abschluss des Geschäftsjahres. Über jede Revision ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Darüber hinaus prüft die Revisionskommission Beschwerden über Entscheidungen des Vorstandes, soweit dies im Statut oder anderen Ordnungen und Beschlüssen des Vereines vorgesehen ist. Die Revisionskommission erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Kassenwartes sowie des ersten und des zweiten Vorstandsvorsitzenden.

§ 15 Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Vereines entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwielowsee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.11.2024 beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.